

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 161 (1995)

Heft: 9

Artikel: Das neue Staatsschutzgesetz : Instrument der Inneren und äusseren
Sicherheit

Autor: Danioth, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

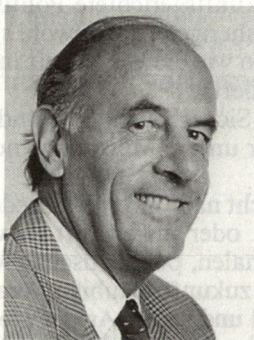
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSCHLOSSEN EMDDOK
MF 4531453

Das neue Staatsschutzgesetz – Instrument der inneren und äusseren Sicherheit

Hans Danioth

Die kleine Kammer hat in der Sondersession 1995 das neue Staatsschutzgesetz – oder wie es offiziell in der bürgerfreundlichen Version heisst – «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit» verabschiedet. Gesamthaft darf gesagt werden, dass es sich um einen ausgewogenen Gesetzeserlass handelt, der einen effizienten, vor allem aber einen rechtsstaatlich geleiteten und kontrollierten Staatsschutz ermöglicht. Für beide Bedürfnisse besteht dringender Handlungsbedarf.



Hans Danioth,
Ständerat und Notar,
Präsident
der Geschäftsprüfungsdelegation
der Eidg. Räte,
gen. Sicherheitsdelegation;
Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf

Warum ein Staatsschutzgesetz?

Der ausufernden Fichenflut während der Zeit des Kalten Krieges war deshalb eine so breite Entfaltung ermöglicht, weil im Staatsschutzbereich damals weder die politische Führung noch eine parlamentarische Kontrolle funktioniert hatten. Dem ist inzwischen radikal Abhilfe bereitet worden. Die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) wurden schrittweise umgesetzt, die Datenerhebung des Bundes auf seine innere und äussere Sicherheit begrenzt und eine wirksame parlamentarische Kontrolle eingesetzt, welche seit drei Jahren von der aus je drei Mitgliedern des National- und Ständerates zusammengesetzten Geschäftsprüfungsdelegation wahrgenommen wird.

Das auf bundesrätlichen Weisungen basierende Provisorium bedarf nunmehr aber einer gesetzlichen Grundlage und damit einer demokratischen Legitimation. Die Zusammenarbeit von

Die Mehrheit der neuen Risiken und Gefahren für die Sicherheit unserer Bevölkerung und die Stabilität unserer staatlichen Ordnung lassen sich auf nationaler Ebene nicht mehr alleine bewältigen.

Bund und Kantonen ist dringend gesetzgeberisch zu regeln. Die nach wie vor anhaltende Zurückhaltung vieler Kantone gegenüber dem Bund kann nur überwunden werden und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Platz machen. Stichworte wie «Zweckänderungsverbot» und «Quellenschutz» mögen hier genügen.

Anpassung an die neuen Gefahren

Unsere Gesellschaft ist nicht sicherer geworden. Man braucht nur die Zeitung aufzuschlagen, um fast täglich von rechtswidrigen Aktionen extremistischer oder sonst krimineller Organisationen, von Rauschgift- und Waffenhandelsaktionen zu erfahren. Es ist auch ein offenes Geheimnis, dass sich die kriminellen Elemente der zuverlässigen Infrastrukturen im Telekommunikationsbereich und anderer Einrichtungen hoch entwickelter Länder bedienen. Die Schweiz wird zunehmend als logistische Basis missbraucht.

Der Bundesrat will zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der terroristischen Aktivitäten, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des verbotenen Handels mit Waffen und radioaktiven Materialien den damit betrauten Kräften – leider sind es sehr wenige – abgesehen von der Einsicht in amtliche Akten allerdings keine Informationsmittel in die Hand geben, die nicht allgemein zugänglich sind. Persönlichkeitseingriffe wie Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrammverkehrs, aber auch offene und geheime Überwachung an nicht öffentlichen und nicht allgemein zugänglichen Orten sowie der Einsatz von verdeckten Ermittlern usw. sollen ausgeschlossen bzw. allenfalls dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.

Präventive Telefonkontrollen als Streitobjekt

Mit dem Antrag, diese Telefonkontrollen auch im präventiven Staatsschutz zuzulassen, ist eine kontroverse und heikle Frage in das Parlament und damit in die öffentliche Diskussion getragen worden. Die Bürger sollen letztlich selber entscheiden, ob sie bereit sind, das ihnen zugemutete – auch vom Bundesrat eingestandene – erhöhte Risiko für ihre Sicherheit zu tragen oder nicht. Die gerichtspolizeiliche Durchführung solcher Massnahmen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die bekanntlich nur mit Zustimmung des Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichtes angeordnet werden können, setzt einen konkreten Tatverdacht voraus. Im Bereich der auf dem Spiel stehenden inneren Sicherheit kann jedoch nicht zugewartet werden, bis ein Mitglied einer kriminellen Organisation zur Tat schreitet oder eine strafbare Vorbereitungshandlung be-

geht. Dann ist es meist zu spät, um rechtzeitig Schutzmassnahmen anordnen zu können. Daher sind die Aktivitäten derartiger krimineller Organisationen und Gruppierungen vorbeugend zu überwachen. Die Erfahrung lehrt, dass nur dann eine Chance im Kampf gegen das internationale Verbrechertum besteht.

Warum soll ausgerechnet die Schweiz im Gegensatz zu nahezu allen europäischen Ländern ohne diese Informationsmittel auskommen? Die Einwände, derartige Präventivmassnahmen seien mit der Europäischen Menschenrechtskommission nicht vereinbar, sind nicht stichhaltig und durch analoge Lösungen in anderen Ländern längst widerlegt.

Schweizerisches Vakuum?

Heute ist das Bestreben offenkundig, die internationale Zusammenarbeit in der Bekämpfung krimineller Strömungen zu verbessern. Jedes Land ist darauf angewiesen, dass der Nachbarstaat seine Pflichten wahrnimmt. Die ausländischen Staatsschutzdienste würden ein Abseitsstehen der Schweiz im Informationsbereich sicher nicht tatenlos hinnehmen. Jeder Fachmann weiss, dass heute die Ausforschung des Telekommunikationsverkehrs auch grenzübergreifend problemlos möglich ist. Die Gefahr, das schweizerische Vakuum werde durch fremde Dienste ausgefüllt, wäre nicht von der Hand zu weisen. Die Selbstbestimmung über Umfang und Kontrolle unserer eigenen Staatsschutzfähigkeit müsste an Glaubwürdigkeit leiden.

Wachsende sicherheitspolitische Interdependenz

Das gewandelte politische und strategische Umfeld unseres Landes wird

im «Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz» wie auch im «Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren» eindrücklich dargestellt. Eines der Hauptmerkmale ist das Wechselverhältnis zwischen äusserer und innerer Sicherheit; die Grenzen sind fliessend geworden.

Die Bürger sollen letztlich selber entscheiden, ob sie bereit sind, das ihnen zugemutete – auch vom Bundesrat eingestandene – erhöhte Risiko für ihre Sicherheit zu tragen oder nicht.

Die Mehrheit der neuen Risiken und Gefahren für die Sicherheit unserer Bevölkerung und die Stabilität unserer staatlichen Ordnung lassen sich auf nationaler Ebene nicht mehr alleine bewältigen. Der internationale Terrorismus, die organisierte Kriminalität, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und -munition können sich zur eigentlichen Unterwanderung der staatlichen Institutionen auswirken. Auch wenn heute aufgrund der Vorschläge der PUK die Aufgabenabgrenzung zwischen der zivilen Staatsschutzfähigkeit und dem militärischen Nachrichtendienst strikte beobachtet wird und insbesondere die militärischen Dienste sich nicht mit der Nachrichtenbeschaffung im Inland befassen dürfen, ergibt sich doch ein legitimer Kooperationsbedarf auf der Ebene der Auswertung solcher Nachrichten. Meldungen über Aktivitäten extremistischer Gruppierungen im Ausland mit Ablegern in unserem Land sind eben auch für die Organe der inneren Sicherheit von eminenter Bedeutung, damit rechtzeitig die Gefahrenabwehr einsetzen kann.

Die Schweiz darf ihre im sicherheitspolitischen Bericht 90 klar formulierten und vom Parlament gutgeheissenen Aufgaben umso weniger vernachlässigen, als sie dem seit diesem Frühjahr in Kraft stehenden Schengener Durchführungsübereinkommen nicht beitreten kann und insbesondere vorläufig auch keinen Zugriff auf die diesbezüglichen Informationssysteme (SIS) hat.

Nicht Abbau von Schutzmassnahmen, sondern Ausbau der Kontrollen

Die mit Umsicht und Augenmass sowie unter klarer behördlicher Führung zu leistenden Massnahmen für die Wahrung unserer inneren Sicherheit stellen ein unerlässliches Korrelat zur militärischen Existenz- und Friedenserhaltung dar. Wie diese bedarf auch das innenpolitische Abwehrpotential einer demokratischen Kontrolle. Diese wird mit dem neuen Staatsschutzgesetz bestmöglich gewährleistet. Eingreifendere Überwachungsmassnahmen wie insbesondere die Kontrolle des Fernmeldeverkehrs sind von Gesetzes wegen klar auf extremistische und kriminelle Organisationen beschränkt. Die selbstverständlich geheime «Beobachtungsliste», welche diese erfahrungsgemäss illegal operierenden Organisationen umfasst, ist das eigentliche Führungsmittel des Bundesrates im präventiven Staatsschutz. Denn er ist es, der die Liste zu genehmigen und jährlich den gewandelten Bedrohungslagen anzupassen hat. Kein rechtschaffener Bürger hat somit etwas zu befürchten. Zufallsprodukte betreffend Dritter sind nach den strengen Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu behandeln bzw. zu vernichten. ■

LASER PRODUCTS "Gehört auf jede Nachtübung!"

SURE - FIRE 6P NEU
Hochleistungs-Taschenlampe




- Klein u. handlich (12 cm)
- Leicht (140 g i. Batterien)
- Ausleuchtung bis 120 m
- Stoss- und wasserfest
- Klarer Lichtkegel
- 3 Leuchtarten
- Batterie oder Akkubetrieb
- Batterie bei Minustemp. u.
- 10 Jahre funktionsfähig
- Viel Zubehör erh. (Farb- und IR-Filter, Holster etc.)

Die hellste und kleinste Taschenlampe weltweit!

-Sonomed GmbH, Steinhaldenring 4, 8954 Geroldswil ZH - Telefon 01 / 748 11 61 - Fax 01 / 748 30 92-

Aus Nachlass zu verkaufen
umfangreiche Sammlung
militärischer Bücher (2. Weltkrieg)
Telefon 071 33 26 40
(über Mittag oder Abends)

Ihr Umsetzungspartner für produktivitätssteigernde Projekte, zum Beispiel:

Rüstzeitreduktion...

Mit uns erreichen Sie Ihre Produktionssziele sicher und schneller.
Lassen Sie sich von unseren Referenzen überzeugen.

profact ag · The Manufacturing Consultants · Technopark · 8005 Zürich · Tel. 01-445 16 50

profact
ag